

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzverträgen Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften



1. Belehrung über das Widerrufsrecht bei Dienstverträgen

Ein Widerrufsrecht besteht grundsätzlich bei Dienstverträgen unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Nach § 312b BGB sind Fernkommunikationsmittel Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer

ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere sind dies Briefe, Kataloge, Prospekte, Telefonanrufe, Telefaxe, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

In diesem Fall steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, worüber er korrekt informiert werden muss. Schon der kleinste Fehler führt dazu, dass die Widerspruchsfrist nicht zu laufen beginnt (§ 355 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 360 BGB). Nicht oder falsch belehrte Verbraucher können dann auch noch nach einem Jahr widerrufen, selbst wenn z.B. der Unterricht schon längst beendet wäre.

Wichtig: Der Verbraucher benötigt für den Widerruf keinen Grund.

Wird der Verbraucher zudem nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf die etwaige Pflicht zum Wertersatz für bis zum Widerruf beanspruchte Dienstleistungen hingewiesen und stimmt er nicht ausdrücklich

zu, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, kann er die volle Teilnahmegebühr erstattet verlangen, ohne sich irgendeinen Wertersatz anrechnen lassen zu müssen (§ 312e Abs. 2 BGB).

Wird eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendet oder bleibt eine Belehrung völlig aus, ist dies außerdem wettbewerbswidrig und kann von Mitbewerbern erfolgreich abgemahnt werden.

2. Art und Weise der Belehrung

Grundsätzlich ist die Pflicht zur Belehrung zwei Mal zu erfüllen: im vorvertraglichen Bereich und bei Vertragsschluss.

a) Vorvertragliche Belehrungspflicht

Nach §§ 312c Abs. 1, 360 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB müssen Sie dem Verbraucher (Ihrem Kunden) rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragsanmeldung (Unterrichtsoder Kursanmeldung) die Widerrufsbelehrung „in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise“ klar und verständlich zur Verfügung stellen.

- Internet: Bei einer Buchungsmöglichkeit im Internet sollte ein eigener Hinweis auf das Widerrufsrecht

erscheinen, über den bei Anklicken die Widerrufsbelehrung aufgerufen werden kann.

Beispiel für einen Hinweis auf das Widerrufsrecht:

Sie haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Hier finden Sie Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht (Link auf die Widerrufsbelehrung auf separater Seite z.B. mit einem Anker in die AGB)

- In einem Buchungsprospekt (z.B. für Unterricht), der am Ende einen Anmeldeschein enthält, muss in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu dem Anmeldeschein optisch hervorgehoben die Widerrufsbelehrung abgedruckt werden.

- Der Text der Widerrufsbelehrung ist davon abhängig, ob die in Textform übersandte Belehrung spätestens bei Vertragsschluss/unverzüglich nach Vertragsschluss oder längere Zeit danach erfolgt. In den ersten beiden Fällen beträgt die Widerspruchsfrist 14 Tage, im letzten Fall einen Monat.